

Satzung des Vereins BÜRGERHILFE BRILON

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerhilfe Brilon“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist 59929 Brilon. Er ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es

1. Hilfe suchende Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brilon und der zugehörigen Dörfer in gemeinsamer Selbsthilfe zu unterstützen;
2. die selbstbestimmte Lebensführung von Mitbürgern in vertrauter Umgebung und Nachbarschaft zu stärken;
3. gegenseitig zu erbringende Hilfen durch Vereinsmitglieder, die den individuellen Anforderungen des Lebensalltags im Wohnumfeld dienen, zu vermitteln.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
2. Beratung/Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen
3. kurzzeitige Hilfe im Haushalt in Notfällen, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
4. Hilfen bei Sterbefällen in der Familie
5. leichte und kleinere handwerkliche Arbeiten im Haushalt und/oder im Garten von Personen, welche die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
6. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch Hausaufgabenhilfe und Sprachförderung

(3) Die organisatorische Umsetzung des Vereinszwecks regelt eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 3 Gebot der Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (s. § 5).

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder (teil-) rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen nur dann erworben werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitglieder unterliegen den Weisungen des Vereins.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist unanfechtbar, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres;
- Tod des Mitgliedes;
- Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung (nach Anhörung) im Falle eines Verstoßes gegen Ziel und Interessen des Vereins.

Durch Beendigung der Mitgliedschaft entstehen keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dabei ihre sich aus dem Vereinsrecht und dieser Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Die Hilfstätigkeit unterliegt einer absoluten Schweigepflicht durch die Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Erstbeitrag ist einen Kalendermonat nach dem in der Beitrittserklärung angegebenen Beitrittsdatum fällig. Für die Folgejahre wird die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags jeweils auf den 1. April des Kalenderjahres festgelegt.

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in besonderen Fällen zu ermäßigen, zu stunden oder ganz zu erlassen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Verwendung der Mitgliedbeiträge und weiterer Mittel

Mitgliedsbeiträge und Spenden bilden die finanzielle Ausstattung des Vereins.

Diese Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, daher erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (kurz: MV) ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet im I. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Änderungen der Satzung des Vereins.
2. Beschlüsse über Anträge der Mitglieder.
3. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. Wahlen der 5 Vorstandsmitglieder und der 2 Kassenprüfer.
5. Die Erweiterung des Vorstands um Beisitzer.
6. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden, des Kassierers und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr.
8. Entscheidung über Anträge sowie über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Vereinsausschluss durch den Vorstand.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung des Vereins.

§3) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

(4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch einfachen Brief an alle Mitglieder einzuladen. Bei vorheriger Zustimmung des einzelnen Mitglieds kann die Einladung auch via E-Mail erfolgen.

(5) Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Über die ggf. notwendige Änderung der TO entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

(6) Über jede MV ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/in und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und an alle Mitglieder auszuhändigen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegenüber Dritten in ehrenamtlicher Funktion.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 gewählten Mitgliedern:

1. der/dem Vorsitzenden (1 Pers.)
2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden (2 Pers.)
3. der/dem Schriftführer/in (1 Pers.)

4. der/dem Kassenswart/in (1 Pers.)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 9 (2) Nr. 5) kann der Vorstand um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden (erweiterter Vorstand).

(3) Der Vorstand wird in einer MV für jeweils 3 (drei) Jahre gewählt. In den Vorstand wählbar sind nur natürliche Personen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§ 11 Kassenprüfung

Die Prüfung der Bücher und Kassen des Vereins ist von 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern/innen einmal pro Geschäftsjahr durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer sind jährlich zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl soll gewährleisten, dass nicht dieselben Personen gemeinsam mehrfach hintereinander die Kassenprüfung vornehmen.

§ 12 Haftung

Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.

Der Vorstand und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftspartner zu vereinbaren, dass die Vereins- und Vorstandsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der an dieser Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitgliederstimmen zu beschließen. Bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

(2) Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand zuständig. Falls ein solcher nicht mehr besteht, hat die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins einen Liquidator zu bestellen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Stadt Brilon zu, die es für mildtätige Zwecke innerhalb des Stadtgebiets zu verwenden hat. Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen nicht.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht wirksam.

§ 15 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung im Rahmen der Gründungsversammlung am 22. November 2011 einstimmig / mit 29 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen.

Brilon, den 22. November 2011

Die Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 1. März 2013 geändert.